Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigte nachfolgend aufgeführte Dringlichkeitsentscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW wird wie folgt entschieden:

Der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsstellen:

4535.6100.2	Kosten der Versorgung von Kindern in Notsituationen bis zur Höhe von	12.200 €
4542.7604.2	Förderung im Rahmen der Tagespflege bis zur Höhe von	20.000 €
4554.7603.8	Sozialpädagogische Familienhilfe bis zur Höhe von	33.000 €
4555.7700.9	Leistungen Tagesgruppe bis zur Höhe von	27.840 €
4556.6720.6	Erstattung an örtliche Träger für Vollzeitpflege bis zur Höhe von	5.000 €
4556.7600.9	Leistungen für Pflegefamilien bis zur Höhe von	148.800 €
4557.6720.5	Erstattungen an örtliche Jugendhilfeträger bei Heimunterbringung bis zur Höhe von	28.000 €
4557.7700.7	Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen bis zur Höhe von	354.150 €
4558.7600.7	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung bis zur Höhe von	120.740 €
4561.7700.1	Hilfen für junge Volljährige bis zur Höhe von	110.560 €
	gesamt:	**860.290 €**

wird gemäß § 82 GO NW zugestimmt.

Die Mehrausgaben sind gedeckt durch

Mehreinnahmen

bei den Haushaltsstellen:

4556.1621.7	Erstattungen der örtlichen Träger bei Vollzeitpflege	100.000 €
4557.1620.7	Erstattungen durch überörtliche Träger für Heimunterbringung	15.000 €
4557.1621.6	Erstattungen durch den örtlichen Träger bei Heimunterbringung	147.620 €
4555.2510.9	Kostenerstattungen durch den örtlichen Träger	2.560 €
4558.2530.3	Übergeleitete Unterhaltsansprüche	9.650 €
4561.1622.9	Erstattungen durch den örtlichen Träger für junge Volljährige	7.530 €
4640.1100.5	Elternbeiträge nach dem GTK	200.000 €
	gesamt:	**482.360 €**

Der Restbetrag von 377.930 € muss aus der allgemeinen Rücklage dem Verwaltungshaushalt zugeführt werden.

einstimmig